



Merkblatt Bio Zertifikat Handel

In der biologischen (oder auch ökologischen) Landwirtschaft werden Boden, Pflanzen und Tiere besonders schonend genutzt. Gentechnisch veränderte Futtermittel oder Saatgut dürfen nicht verwendet und Lebensmittel dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Auch für die Herstellung und Verarbeitung gelten Vorschriften, so sind z.B. Geschmacksverstärker sowie künstliche Farb- und Aromastoffe nicht zugelassen. Ausführliche Informationen zur Öko-Landwirtschaft finden Sie auf <http://oekolandbau.de>.

Rechtliche Grundlagen

Um die Anforderungen an Bioprodukte zu schützen und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu erleichtern, werden die Grundregeln für Erzeugung, Verarbeitung und Import von Bio-Lebensmitteln in der EU-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsverordnungen) in Verbindung mit dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) gesetzlich geregelt. Produkte die mit Bio oder Öko beworben oder gekennzeichnet werden, müssen nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung erzeugt, verarbeitet, etikettiert und gehandelt werden.

Auch Händler, die entsprechende Waren an den Endverbraucher abgeben, unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß der EU-Öko-Verordnung, wenn sie diese Produkte selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, einführen oder einführen lassen oder an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen. Aus diesem Grunde müssen auch die Händler im Internet am Kontrollverfahren teilnehmen, wenn sie eine Kennzeichnung ihrer Produkte mit Öko, Bio oder ähnlichem vornehmen möchten, oder in der Werbung darauf hinweisen. Nach dem ÖLG sind von dieser Kontrollpflicht nur die Einzelhändler befreit, die ihre (vom Erzeuger/Hersteller oder Vorlieferanten) verpackte und etikettierte Ware in Verbindung mit der Verkaufsstätte lagern und keine anderen kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausüben.

Gründe für Kontrolle und Zertifizierung

Die Begriffe Öko und Bio sind durch die EU-Öko-Verordnung gesetzlich geschützt. Wo sie verwendet werden, will man sicherstellen, dass dies gesetzeskonform geschieht. Sprich: wo Bio draufsteht, muss auch Bio drin sein. Drei Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben:

Verbraucherschutz: Bio-Produkte sind teurer als konventionell erzeugte Produkte. Damit konventionelle Produkte beim Käufer nicht den Anschein erwecken können, ökologisch erzeugt zu sein, ist ein Kontrollsystem notwendig, um dem Käufer die Sicherheit zu geben, dass in dem teureren Bioprodukt auch tatsächlich Bio ist.

Lauterer Wettbewerb: werden konventionelle Produkte als teurere Bioprodukte verkauft, kommt es zu unlauterem Wettbewerb. Das Kontrollsystem ist notwendig, um einen lautereren Wettbewerb zu garantieren.

Transparenz: eine stärkere Transparenz in der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln wird immer wichtiger. Das in Bioprodukte gesetzte hohe Vertrauen soll durch Kontrollen geschützt werden.

Kontrollpflicht

Jeder Händler muss am Kontrollverfahren gem. EU-Öko-Verordnung teilnehmen. Auch der Einzelhändler, sobald eine Bioauslobung von unverpackten oder verarbeiteten ökologischen Erzeugnissen vorgenommen wird oder Waren mit Bioauslobung angeboten werden (z.B. im Online-Shop), die nicht ausschließlich am Verkaufsort lagern. Weder die Häufigkeit des Verkaufs, noch der Anteil am Umsatz sind hier relevant. Anders gesagt, nur der klassische Einzelhändler ist unter bestimmten Bedingungen (ausschließliche Abgabe von vorverpackten Lebensmitteln) von der Zertifizierungspflicht befreit.

Biozertifizierung

Nach Auswahl einer zugelassenen Kontrollstelle durch den Betrieb wird der Kontrollvertrag abgeschlossen. Die vom Betrieb ausgefüllte Meldung nach Art. 28 EU-Öko-Verordnung leitet die Kontrollstelle weiter an die zuständige Behörde und vereinbart einen Termin zur Erstkontrolle. Ist bei dieser Prüfung alles in Ordnung wird die entsprechende Bescheinigung nach Art. 29 EU-Öko-Verordnung, längstens bis zum 31.12. des Folgejahres, ausgestellt. Daraufhin finden jährliche Kontrollen statt, für die jeweils eine Folgebescheinigung ausgestellt wird, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die Kosten lagen in den vergangenen Jahren (abhängig von Betriebsgröße und Struktur) bei einigen 100 € und müssen vom überprüften Betrieb getragen werden.

Trennung konventionell/ökologisch

Werden parallel konventionelle und ökologische Produkte eingekauft, gelagert und zubereitet, ist die Trennung zwischen konventionellen und ökologischen Rohstoffen wichtig, um eine Verwechslung zu vermeiden. Es ist nicht notwendig eigene Lagerräume zu schaffen, farblich gekennzeichnete Behälter und Regale reichen hier aus.

Wareneingang

Wareneingangsprüfungen gehören zur guten fachlichen Praxis. Beim Erhalt von Bioprodukten ist hier folgendes zu beachten: Der Lieferant muss eine aktuell gültige Bescheinigung über seine Zertifizierung (Art. 29 EU-Öko-Verordnung) vorlegen und auf den Lieferscheinen muss eine eindeutige Biokennzeichnung sowie die Kontrollstellen-Codenummer des Lieferanten stehen. Die Lieferscheine sind nach Überprüfung und Abzeichnung zu archivieren und werden bei den Biokontrollen überprüft. Zusätzlich müssen Bioprodukte mit Folgendem etikettiert sein: Name und Anschrift des Erzeugers oder Inverkehrbringers, Bezeichnung des Produkts mit Bio-Hinweis und Codenummer der Öko-Kontrollstelle (des letzten Verarbeiters).

Rechtliche Grundlagen:

Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/ biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Weitere Informationen:

<http://www.bio-siegel.de/infos-fuer-zeichennutzer/> (Informationen zum Bio-Siegel)

<http://www.oekolandbau.de/service/adressen/oeko-kontrollstellen/> (zugelassene Öko-Kontrollstellen)

<http://www.ble.de> /Kontrolle/Ökologischer Landbau/ (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

(Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

<http://orgprints.org/21932/1/21932-09OE020-GfRS-2012-Broschuere%20Zertifizierung.pdf>

(Leitfaden für den Lebensmittel-Einzelhandel)

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

E-Mail: hhoeko-marktkontrollen@bwvi.hamburg.de

Telefon: 040 / 42841 - 2865

Stand: August 2018